

Lessing-Gymnasium Köln-Porz (Zündorf)

Die Wahlrechtsreform 2023

unter besonderer Berücksichtigung des Bundeswahlgesetzes und seiner Entwicklung

In der Jahrgangsstufe Q1

Projektarbeit von:

Richard Josef Konstantin Kenter

im Projektkurs Recht

Schuljahr 2023/24

Betreut von: Herrn Thomalla

abgegeben am: 29.04.2024

Note:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Hintergründe und Aufbau der Arbeit.....	3
1.1. Einleitung	3
1.2. Grundsätze des Wahlrechts	3
1.3. Entwicklung des Wahlrechts	4
1.3.1. Historischer Ursprung des Wahlrechts.....	4
1.3.2. Entwicklung in Deutschland bis zur Gründung der Bundesrepublik....	4
1.3.3. Entwicklung des Wahlrechts seit der Gründung der Bundesrepublik...	6
2 Das Bundeswahlgesetz (BWahlG)	7
2.1. Aufbau und Inhalt	7
2.2. Das deutsche Wahlsystem	8
3 Wahlrechtsreform 2023	9
3.1. Hintergrund der Wahlrechtsreform 2023	9
3.2. Reformprozess und Kernpunkte der Wahlrechtsreform.....	9
3.3. Kritikpunkte und Klage vor dem Bundesverfassungsgericht	11
3.4. Mögliche Auswirkungen auf das politische System	11
4 Schlussbetrachtung.....	12
4.1. Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse.....	12
4.2. Mögliche weitere Entwicklung	13
4.3. Eigene Bewertung und Alternativvorschlag.....	13
Literaturverzeichnis.....	16
Erklärung.....	18

1 Hintergründe und Aufbau der Arbeit

1.1. Einleitung

Die vorliegende Hausarbeit beschäftigt sich mit der Wahlrechtsreform 2023. Ausgehend von der Beschreibung der Entwicklung des Wahlrechts sowie den Grundzügen des aktuellen Wahlgesetzes werden die wesentlichen Elemente des Reformvorschlags vorgestellt. Diese werden in die allgemeine Diskussion eingeordnet und ihre Auswirkungen auf die politische Situation in Deutschland bewertet. Eine Zusammenfassung, persönliche Bewertung und die Skizzierung eines eigenen Alternativvorschlags schließen die Arbeit ab.

1.2. Grundsätze des Wahlrechts

„Zu den grundlegenden und unverzichtbaren Prinzipien jedes freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gehört es, dass das Volk eine Vertretung hat und dass diese aus Wahlen hervorgeht und auch wieder durch Wahlen abgelöst wird“.¹

Die Bundestagswahl ist die Wahl des Parlaments als Volksvertretung für die Bundesrepublik Deutschland. Es werden im Grundgesetz fünf Grundsätze des Wahlrechts unterschieden:²

1. Universalität und Allgemeinheit
2. Unmittelbarkeit
3. Freiheit
4. Gleichheit
5. Geheimhaltung

Insbesondere der Punkt Gleichheit ist Gegenstand der Wahlrechtsreform 2023 und wird in dieser Arbeit genauer betrachtet.

¹ Urteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 18, 151 (154).

² „Die Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt“ Art. 38 GG S. 1

1.3. Entwicklung des Wahlrechts

1.3.1. Historischer Ursprung des Wahlrechts

Den Ursprung des Wahlrechts findet man dort, wo der Ursprung der Demokratie zu finden ist, in Griechenland oder besser Athen. Dort wurden bereits im 5. Jahrhundert vor Christus die Grundlagen für unsere heutigen Demokratien gebildet. Eine der wichtigsten Entwicklungen war die Schaffung von Institutionen, die es den Bürgern ermöglichten, aktiv am politischen Prozess teilzunehmen. Die Ekklesia, die Volksversammlung, wurde als Forum für öffentliche Debatten geschaffen. Ein weiteres wichtiges Element der athenischen Demokratie war die Rolle der Bürgerräte, wie der Rat der 500, der „boule“, welcher per Losverfahren gewählt wurde. Er regelte die täglichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung und fungierte als Exekutive. Diese Institutionen förderten den politischen Pluralismus und fungierten zudem als eine frühe Form der Gewaltenteilung, welche heute als wesentliches Merkmal moderner demokratischer Systeme gilt.³

1.3.2. Entwicklung in Deutschland bis zur Gründung der Bundesrepublik

Auch wenn die Grundpfeiler für die Demokratie schon in der Antike gelegt wurden, so war in Deutschland von dieser gesellschaftlichen Entwicklung lange nichts zu spüren. Denn zu den Zeiten der Antike herrschte in den Gebieten der heutigen Bundesrepublik ein Stämmesystem. Diese Stämme wurden in der Regel von, nicht gewählten, Häuptlingen regiert. Zu Zeiten des Mittelalters war in den deutschen Landen das Ständewesen verbreitet⁴, welches alles andere als demokratisch war und die Mehrheit der Bevölkerung systematisch aus der Politik ausschloss.

Erst mit dem Gedanken der Aufklärung, dem Drang der Menschen nach Selbstbestimmung und Individualität, und schließlich der französischen Revolution 1789, wurden auch in den deutschen Staaten die Forderungen nach Wahlen und parlamentarischen Strukturen lauter.⁵ In der Preußischen Städteordnung vom

³ Raaflaub, Kurt, Origins of Democracy in Ancient Greece. S. 4.

⁴ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 128 Rn. 54

⁵ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 128 Rn. 54

19.11.1808 wurde erstmals ein „begrenzt allgemeines, gleiches, unmittelbares und geheimes Wahlrecht eingeführt“⁶.

Das für die deutsche Demokratie und auch für das deutsche Wahlrecht wichtigste Ereignis in der deutschen Historie war ohne Zweifel die aus der Märzrevolution entstandene Paulskirchenversammlung. Hier wurden erstmals in allen deutschen Landen eine Vertretung nach allgemeinem und gleichem Wahlrecht gewählt.⁷ Das dort beschlossene Reichswahlgesetz kam zwar nie zur Nutzung, diente jedoch zahlreichen Wahlgesetzen zum Vorbild und ist deshalb an Relevanz für die deutsche Demokratie nicht zu unterschätzen.

In der Weimarer Republik wurde ein Wahlgesetz geschaffen, welches vorsah, dass alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht aufgrund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen sind. Dieses Wahlgesetz führte die Verhältniswahl und das Frauenwahlrecht ein.⁸ Doch bekanntermaßen hatte dieses Wahlgesetz auch seine Tücken, denn es förderte die Parteienzersplitterung. Dies führte dazu, dass zeitweilig 15 Parteien im Parlament saßen. So gab es in 11 Jahren 16 Regierungen, welche im Schnitt nur 8 Monate regierten.⁹

Anfang 1933, nachdem Hitler am 30.01.1933 zum Reichskanzler ernannt wurde, wurde mit dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, besser bekannt als Reichermächtigungsgesetz, der Rechtsstaat defacto abgeschafft. Zudem wurde mit dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.07.1933, welches die KPD und SPD verbot sowie der Auflösung der anderen Parteien regelte, ein Einparteienstaat geschaffen. Dies hat in keinerlei Form etwas mit Demokratie oder freien Wahlen zu tun.¹⁰

⁶ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S.128 Rn. 54

⁷ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 129 Rn. 55

⁸ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 130 Rn. 59

⁹ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 131 Rn. 60

¹⁰ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 131 Rn. 61

1.3.3. Entwicklung des Wahlrechts seit der Gründung der Bundesrepublik

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde mit dem Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung ein auf eine Wahlperiode beschränktes Wahlgesetz beschlossen, welches für die erste Bundestagswahl am 14.08.1949 konzipiert wurde. Dieses Wahlsystem sah eine Wahl mit einer Stimme vor, wobei mit 60 % der Abgeordneten als Wahlkreissieger entschieden wurden und 40 % zum Zwecke des Verhältnisausgleichs nach Landeslisten gewählt wurden. Die wichtigste Neuerung war jedoch die Einführung einer 5 % Sperrklausel. Diese sah vor, dass eine Partei mindestens 5 % der gültigen Stimmen oder einen Wahlkreis gewonnen haben musste, um in den Bundestag einzuziehen.¹¹

Zur zweiten Bundestagswahl wurde ebenfalls ein eigenes Wahlgesetz geschaffen. Die wesentliche Änderung war die Einführung der Zweitstimme, welche 50 % der Sitze über die Landeslisten verteilte und die Erststimme ergänzte. Die Erststimme legte nunmehr 50 % der Abgeordneten im Bundestag nach relativem Mehrheitswahlrecht in den Wahlkreisen fest.¹²

Das sogenannte dritte Bundeswahlgesetz wurde nicht auf eine Wahl begrenzt, um die staatspolitische Gefahr zu minimieren, welche von einem Wahlrecht ausgeht, welches zu jeder Wahl neu gestaltet wird. Das Wahlgesetz bietet nun als Alternative zur 5 % Klausel eine Grundmandatsklausel, welche den Sieg von 3 Direktmandaten voraussetzt, um mit weniger als 5 % der bundesweiten Stimmen in den Bundestag einzuziehen.¹³

Dieses Gesetz wurde bis zur letzten Bundestagswahl 2021 angewendet und wurde im Laufe der Zeit durch 25 Gesetzesänderungen meist nur marginal verändert.¹⁴

¹¹ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 132 Rn. 62

¹² Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 133 Rn. 63

¹³ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 134 Rn. 64

¹⁴ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 141 Rn. 68

2 Das Bundeswahlgesetz (BWahlG)

2.1. Aufbau und Inhalt

Das Bundeswahlgesetz gliedert sich in neun Abschnitte: Wahlsystem, Wahlorgane, Wahlrecht und Wählbarkeit, Vorbereitung der Wahl, Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses, besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag sowie Schlussbestimmungen.

In Deutschland sind alle Deutschen wahlberechtigt, welche am Wahltag 18 Jahre alt sind, und sich entweder seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik gewöhnlich aufhalten oder eine Wohnung innehaben oder im Ausland leben, sich jedoch bereits drei Monate ununterbrochen in Deutschland gewöhnlich aufgehalten haben.¹⁵ Als Deutscher wird hierbei jeder gesehen, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.¹⁶ Das passive Wahlrecht besitzt jeder Deutsche, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹⁷ Durch einen Richterspruch lässt sich sowohl das aktive, als auch das passive Wahlrecht entziehen.¹⁸

Des Weiteren gibt das Bundeswahlgesetz die Zuständigkeiten bei einer Bundestagswahl an. So werden eigens für die Bundestagswahl Wahlorgane gebildet, welche weisungsunabhängig, überparteilich und außerhalb allgemeiner Verwaltungsorgane stehen.¹⁹ Diese Wahlorgane sind der Bundeswahlleiter, der Bundeswahlausschuss, ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss sowie ein Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuss, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlkreis.²⁰

Das Bundeswahlgesetz basiert auf der Forderung des Grundgesetzes nach einem Bundesgesetz über das Wahlrecht.²¹

¹⁵ Vgl. § 12 BWahlG

¹⁶ Jarass, Prof. Dr. Hans, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar. S. 1271 Rn. 1

¹⁷ Vgl. § 15 BWahlG

¹⁸ Vgl. § 13 BWahlG

¹⁹ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 337 Rn. 1

²⁰ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S.5

²¹ Vgl. Art.38 S. 3 Grundgesetz

2.2. Das deutsche Wahlsystem

Die Reform 2023 bezieht sich ausschließlich auf den ersten Abschnitt Wahlsystem des BWahlG. Hier wird in sieben Paragraphen die Zusammensetzung des Deutschen Bundestags, die Gliederung des Wahlgebiets in Wahlkreise und die grundsätzliche Stimmverteilung nach Wahlkreisen und Landeslisten beschrieben.

Das Bundeswahlgesetz gibt vor, dass die Wahl der 598 Abgeordneten mit zwei Stimmen²² in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl erfolgen soll. Dabei werden 299 der 598 Abgeordneten durch die Erststimme in Wahlkreisen gewählt und die übrigen nach Landeslisten.²³ Das Bundesgebiet wird in 299 Einerwahlkreise, in denen jeweils ein Abgeordneter gewählt wird, geteilt. Die Wahlkreise sind wiederum in Wahlbezirke unterteilt.²⁴ Die Wahlkreise sind ihrer Bevölkerung entsprechend zu gliedern und bei Bedarf neu zu gestalten,²⁵ damit der Grundsatz des Verhältniswahlrechts gewährleistet wird. Es gelten die seit der Einführung des Gesetzes bestehende 5 % Klausel, welche einen Mindestanteil von 5 % der bundesweiten Stimmen für eine Partei voraussetzt, damit diese in den Bundestag einziehen darf und die Grundmandatsklausel. Diese besagt, dass eine Partei, welche mindestens drei Direktmandate in Wahlkreisen gewonnen hat, ebenfalls in den Bundestag einziehen darf.²⁶ Jeder Wahlkreissieger, dessen Partei im Bundestag vertreten ist, hat einen garantierten Sitz im Bundestag. Sollte die Partei mehr Direktmandate gewinnen als Zweitstimmen-Anteile, so erhalten die Wahlkreissieger ein sogenanntes Überhangsmandat. Damit die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, werden die Überhangsmandate einer Partei nach dem drittem Überhangsmandat durch sogenannte Ausgleichmandate bei den anderen Parteien ausgeglichen.²⁷ Sollte eine Partei jedoch mehr Zweitstimmenanteile als Wahlkreise gewinnen, so werden die freien Sitze durch die Landeslisten besetzt.

²² Vgl. § 4 BWahlG

²³ Vgl. § 1 BWahlG

²⁴ Vgl. § 2 BWahlG S. 3

²⁵ Vgl. § 3 BWahlG S. 3

²⁶ Vgl. § 6 BWahlG S. 3

²⁷ Vgl. § 6 BWahlG S. 5

3 Wahlrechtsreform 2023

3.1. Hintergrund der Wahlrechtsreform 2023

Die Hintergründe der Wahlrechtsreform 2023 sind zum einen, dass der Bundestag seit 2002 kontinuierlich wächst und seit der Wahl 2021 zum 20. deutschem Bundestag mit 734 Sitzen nicht nur so groß ist wie noch nie,²⁸ sondern sich auch immer weiter von der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages von 598 Sitzen entfernt²⁹. Dies führte zu Unverständnis in der Bevölkerung, da Deutschland nach der Volksrepublik China, welche wohlbemerkt mit über einer Milliarden Einwohner deutlich bevölkerungsreicher als Deutschland ist, über das zweitgrößte Parlament der Welt verfügt. Dies ist aufgrund der Diäten und Pensionen der Abgeordneten und der wachsenden Zahl an benötigten Angestellten nicht nur enorm kostenintensiv, sondern wird von vielen Bürgern auch als unnötig empfunden und gefährdet so die Akzeptanz der Demokratie.

Zum anderen beanstandeten die Abgeordneten der heutigen Ampelregierung bereits vor der Reform vor dem Bundesverfassungsgericht, dass das deutsche Wahlsystem unübersichtlich sei und somit gegen die Normenklarheit verstoßen würde. Ein entsprechender Antrag beim Bundesverfassungsgericht wurde jedoch abgelehnt.³⁰ Hinzu kommt, dass die Koalitionsparteien in den Überhangsmandaten eine Bevorzugung der Unionsparteien, insbesondere der CSU, sahen, da diese unverhältnismäßig stark durch die Überhangsmandate profitierte, da diese erst nach dem drittem Überhangsmandat durch Ausgleichsmandate ausgeglichen werden.³¹

3.2. Reformprozess und Kernpunkte der Wahlrechtsreform

Aufgrund der oben beschriebenen Problematik des zu großen Bundestages, wird bereits seit Jahren nach einer Lösung gesucht, um eben diesen wieder auf seine gesetzliche Mitgliederzahl von 598 Abgeordneten zu verschlanken. Doch das 25.

²⁸ https://www.bundestag.de/parlament/plenum/sitzverteilung_20wp

Abgerufen am 26.04.2024

²⁹ Degenhart, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht. Rn. 94

³⁰ Bundesverfassungsgericht Urteil, 2 BvF 1/21, Rn. 16-26

³¹ Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 141 Rn. 69

Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14.11.2020 schaffte keine wesentliche Reduktion der Abgeordneten.³² Deshalb hat es sich die Regierung aus SPD, Grünen und FDP zur Aufgabe gemacht, dieses, seit langer Zeit bestehende, Problem zu lösen. Das Resultat war das Bundeswahlgesetz 2023 (BWahlG 2023).

Das Bundeswahlgesetz sieht vor, dass keine Überhangsmandate mehr vergeben werden und dementsprechend auch keine Ausgleichsmandate von Nöten sind. Durch die Abschaffung soll sich das Parlament nicht unnötig vergrößern.³³ Die gesetzliche Mitgliederzahl soll dabei von 598 auf 630 Abgeordnete erhöht werden.³⁴ Diese Zahl wird durch das Wegfallen der Überhangs- und Ausgleichsmandate künftig auch nicht mehr überschritten und das Ziel einer Parlamentsverkleinerung würde mit einer Einsparung von gut einhundert Sitzen erfüllt werden. Der Verzicht auf Überhangsmandate hat jedoch die sogenannte „Zweitstimmendeckung“³⁵ zur Folge. Das Prinzip der Zweitstimmendeckung basiert darauf, dass jeder Abgeordnete im Bundestag durch die Zweitstimmen seiner Partei gedeckt sein muss. Hat eine Partei nun mehr Direktmandate gewonnen, als sie mit ihren Zweitstimmen decken kann, so ziehen nur noch die Direktmandatsgewinner, welche die besten Prozentzahlen innerhalb der Partei erreicht haben, in den Bundestag ein. Sollte die Partei mit ihren gewonnenen Direktmandaten das Potential ihres Zweitstimmenergebnisses nicht voll ausschöpfen, werden neben den Direktmandatsgewinnern, Kandidaten der Landeslistenplätze entsprechend ihrer Platzierung in den Bundestag einziehen.³⁶

Eine zweite große Änderung ist der Wegfall der Grundmandatsklausel, der Ausnahme zur bestehenbleibenden 5 %-Sperrklausel. Es ist dementsprechend nicht mehr möglich, dass Parteien durch das Erreichen einer bestimmten Anzahl an Direktmandaten bei einem Zweitstimmenergebnis unter 5 % in den Bundestag einziehen. Scheitert die eigene Partei an der 5 % Hürde, so zieht der Direktmandat Sieger dennoch nicht in den Bundestag ein. Es gibt auch keine Ausnahme für Parteien, die nur in bestimmten oder einzelnen Bundesländern antreten, wie etwa die CSU.

³² Thum, Dr. Cornelius in Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. S. 141 Rn. 69

³³ Degenhart, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht. Rn. 94

³⁴ Degenhart, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht. Rn. 97

³⁵ Degenhart, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht. Rn. 96

³⁶ Degenhart, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht. Rn. 96

3.3. Kritikpunkte und Klage vor dem Bundesverfassungsgericht

Die aktuelle Wahlrechtsreform wurde von Anbeginn der Diskussion aufs heftigste kritisiert. Die Kritik kam hauptsächlich aus der CSU und von den Linken, da diese am stärksten von den Änderungen betroffen wären. Auch die CDU kritisierte diese Regelung, da sie ebenfalls mit Nachteilen rechnen muss, weil ihre Schwesterpartei bei der nächsten Wahl nichtmehr in den Bundestag einziehen könnte. Von der dritten Oppositionspartei, der AfD, kamen nur geringe Kritiken, da sie bereits zuvor einen ähnlichen Gesetzesentwurf eingereicht hatten.

Klage eingereicht hat unter anderem die Unionsfraktion, die CSU und der Freistaat Bayern. Sie kritisieren, dass es ist eine Verletzung demokratischer Grundsätze sei, direkt gewählten Abgeordneten den Einzug ins Parlament zu verweigern.³⁷ Und auch der Verein „Mehr Demokratie“ hat vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. Dieser beanstandete, dass die Zahl der Stimmen, die wegen der Fünf-Prozent-Hürde unter den Tisch fallen, sich von vier Millionen bei der Bundestagswahl 2021 auf künftig acht Millionen verdoppeln könnte. Das kollidiere noch mehr als bisher schon mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien.³⁸ Diese Verdopplung würde aufgrund des potentiellen Wegfalles der Stimmen für die Linke und die CSU entstehen.

3.4. Mögliche Auswirkungen auf das politische System

Die Reform des Wahlgesetzes kann weitreichende Konsequenzen für die Parteienlandschaft im Bundestag haben. Vor allem das Wegfallen der Grundmandatsklausel ist ein tiefgreifender Eingriff ins Wahlrecht und würde weitreichende Folgen mit sich bringen. So ist beispielsweise die Linke in den 20. Deutschen Bundestag nur mit Hilfe der Grundmandatsklausel eingezogen. Mit 4,9 % der bundesweiten Zweitstimmen hat die Linke knapp die 5 % Hürde verfehlt, konnte jedoch dank drei gewonnener Wahlkreise mit 39 Abgeordneten in den Bundestag einziehen.³⁹

³⁷ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/freistaat-bayern-und-csu-reichen-klage-gegen-wahlrechtsreform-ein>

³⁸ <https://rsw.beck.de/zeitschriften/nvwz/startseite/2023/10/20/weitere-klage-gegen-die-wahlrechtsreform-in-karlsruhe>

³⁹ https://bundeswahlleiterin.de/ifo/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/52_21_endgueltiges-ergebnis.html

Nach neuem Wahlrecht wäre dies nicht mehr möglich. Da es auch keine Ausnahmen für regionale Parteien gibt, müsste auch die CSU bei der nächsten Wahl um den Einzug in den Bundestag bangen. Denn die bayerische Schwesterpartei der CDU erlangte bei der letzten Bundestagswahl auch nur 5,2 % der bundesweiten Zweitstimmen, hat jedoch mit 45 gewonnen Wahlkreisen bei weitem genug Direktmandate um, nach altem Wahlrecht, auch ohne das Erreichen der 5 % Marke, in den Bundestag einzuziehen.⁴⁰ Nach dem neuem Bundeswahlgesetz 2023 wäre der Einzug in den Bundestag also gefährdet. Dies für eine Partei, welche seit der ersten Bundestagswahl 1949 kontinuierlich, als eine Partei der Mitte im Bundestag vertreten ist.

4 Schlussbetrachtung

4.1. Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

Zusammenfassend ist anzuerkennen, dass die Deutsche Demokratie nicht nur eine verhältnismäßig lange Historie zurückblickt und in dieser Höhen und Tiefen durchlaufen hat, sondern auch, dass das Bundeswahlgesetz im Vergleich zu anderen Demokratien ein recht junges Wahlgesetz ist. Es gibt kein perfektes Wahlsystem auf der Welt und jedes einzelne hat mit Schwächen zu kämpfen. So wie beispielsweise die Weimarer Republik, welche, trotz eines fortschrittlichen Wahlrechts, durch die Parteienzersplitterung unregierbar wurde. Viele der Schwächen anderer Wahlgesetze treffen nicht auf das Bundeswahlgesetz zu. Allerdings ist der Bundestag wohl nun zu groß und damit auch zu teuer geworden. Es ist offensichtlich, dass kein Parlament mit über 700 Abgeordneten von Nöten ist, um dieses Land zu regieren und zu gestalten. Insbesondere nicht, da die Bundesrepublik Deutschland durch ihren föderalen Aufbau über 16 weitere Parlamente verfügt, welche ebenfalls einen großen politischen Handlungsspielraum besitzen.

Abgerufen am 27.04.2024

⁴⁰ https://bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/52_21_endgueltiges-ergebnis.html

Abgerufen am 27.04.2024

4.2. Mögliche weitere Entwicklung

Da das Bundeswahlgesetz 2023 bei Abschluss dieser Arbeit noch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt werden muss, gibt es mehrere Szenarien, wie es mit dem Deutschem Wahlrecht weiter geht. Sollte das Gericht das Bundeswahlrecht 2023 als verfassungswidrig einstufen und somit das sogenannte Dritte Bundeswahlgesetz in Kraft bleiben, so ist wohl damit zu rechnen, dass die Ampelregierung eine Nachbesserung versuchen wird. Aufgrund der noch zur Verfügung stehenden Zeit in der laufenden Legislaturperiode wird dies aber nicht einfach werden. Sollte das Gesetz jedoch als verfassungskonform eingestuft werden, so würde die nächste Bundestagswahl 2025 nach dem Bundeswahlgesetz 2023 abgehalten. Sollte nach dieser Wahl die Union eine Koalition anführen, so hat der CDU Fraktions- und Parteivorsitzende Friedrich Merz bereits angekündigt, dass die Union „jederzeit jede Gelegenheit nutzen [werden], wieder zu ändern was Sie hier [...] beschließen werden“⁴¹. Es ist also damit zu rechnen, dass das Gesetz in diesem Fall wieder abgeschafft würde. Sollte sich jedoch beispielsweise eine durch die Grünen oder durch die SPD geführte Regierung bilden, so ist davon auszugehen, dass das Bundeswahlgesetz 2023 in Kraft bleiben würde.

4.3. Eigene Bewertung und Alternativvorschlag

Veränderungen im Wahlrecht sind zwar nicht allzu selten, aber für gewöhnlich nur marginal. Eine groß angelegte Reform zur Verkleinerung des Bundestages ist notwendig. Man hätte hier die Möglichkeit gehabt Großes zu vollbringen und das deutsche Wahlgesetz unserer Gegenwart gerecht anzupassen und somit das modernste Wahlrecht der Welt zu schaffen. Dies ist meiner Auffassung nach nicht gelungen. Ich persönlich halte die Verschlinkung des Bundestages für zwingend notwendig, auch um das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Demokratie zu wahren und Bürokratie abzubauen. Doch sehe ich das Bundeswahlgesetz 2023 durch und durch kritisch. Ich denke in einem Land, dass trotz seiner Größe doch so unterschiedlich ist, wie unseres, ist ein personalisiertes Verhältniswahlrecht wie wir es vor dem Beschluss 2023 hatten, die beste Möglichkeit zu gewährleisten, dass jede Region mit ihren eigenen Interessen im gesamtdeutschen Parlament, dem Bundestag, vertreten ist. Dies ist nun nicht mehr gewährleistet, da Wahlkreis-

⁴¹ Merz, Friedrich: Rede im Deutschen Bundestag vom 17.03.2023, Minute 2:50

sieger nicht zwangsläufig in den Bundestag einziehen. Auch halte ich das Wegfallen der Grundmandatsklausel für problematisch, da drei Parteien, die Linke, die FDP und die CSU, welche im Bundestag schon lange etabliert sind und eine Stimme des Volkes darstellen, schon lange bei Werten um die 5% der Gesamtstimmen oszillieren.⁴² Die mögliche Folge des Bundeswahlgesetz wäre eine weitgreifende Veränderung der Parteienlandschaft. Dies halte ich wiederum für sehr kritisch, wenn die Regierung ein Gesetz beschließt, welche zwei von vier Parteien der aktuellen Opposition stark gefährden würde.

Um ein personalisiertes Verhältniswahlrecht beizubehalten und dennoch die Anzahl der Mitglieder im Bundestag zu reduzieren, hatte die Unionsfraktion ebenfalls einen Antrag eingereicht. Dieser sah vor, die Zahl der Wahlkreise auf 270 zu reduzieren und die Regelgröße für Listenmandate auf 320 anzuheben. Dazu plädierte sie für eine Erhöhung der Zahl unausgeglichener Überhangmandate von derzeit drei „auf die vom Bundesverfassungsgericht zugelassene Anzahl“⁴³ von 15. Sie sprach sich zudem für eine „Anhebung der Grundmandatsklausel“ aus, diese sollte von bisher drei, auf fünf gewonnene Direktmandate angehoben werden.⁴⁴ Doch auch diesen Vorschlag sehe ich kritisch, da er die CSU unverhältnismäßig stark begünstigen würde, da sie als regional starke Partei in der Regel viele Überhangsmandate hat und diese dann weniger ausgeglichen würden. Zudem ist die Anhebung der Grundmandatsklausel zwar in den Zeiten reger Parteineugründungen sicherlich ein geeignetes Mittel zum Schutze des Rechtsstaats, führt jedoch zu keiner wesentlichen Verkleinerung des Bundestages.

Deshalb schlage ich vor, dass man die Grundmandatsklausel bei drei Direktmandaten belässt, sowie weiterhin nach dem drittem Überhangsmandat mit dem Ausgleich durch Ausgleichsmandate beginnt. Ähnlich wie die CDU/CSU halte ich jedoch die Verringerung der Wahlkreise als geeignetes Mittel zur Reduktion der Abgeordneten an. Ich halte auch schon die Normgröße von 598 Abgeordneten für zu groß an und schlage eine Absenkung auf 540 Abgeordnete als Normgröße vor. Dies würde den obengenannten 270 Direktmandaten entsprechen. Hinzu kämen nun lediglich 270 Listenmandate, anstatt den von der Union vorgeschlagenen 320.

⁴² https://www.bundestag.de/parlament/plenum/sitzverteilung_20wp

Abgerufen am 26.04.2024

⁴³ Bundestagsdrucksache 20/5353 S. 2 vom 24.01.2023

⁴⁴ Bundestagsdrucksache 20/5353 S. 2 vom 24.01.2023

Denn durch die Überhangs- und Ausgleichmandate würde der Bundestag vermutlich mit um die 550 bis 600 Sitze bestückt werden. Dann wäre man, nach der vorausschauenden Berücksichtigung von Ausgleichs- und Überhangmandaten, in etwa bei einer Bundestagsgröße angelangt, welche so aktuell vom Bundeswahlgesetz vorgeschrieben ist.

Literaturverzeichnis

Dr. Degenhart, Christoph: Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht. Mit Bezügen zum Europarecht, C.F.Müller, 39. Auflage, 2023.

Jarass, Prof. Dr. Hans, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Beck, 17. Auflage, 2022.

Merz, Friedrich: Rede im Deutschen Bundestag vom 17.03.2023

Raaflaub, Kurt, Origins of Democracy in Ancient Greece.

Schreiber, Dr. Wolfgang: Bundeswahlgesetz Kommentar. Carl Heymanns Verlag, 11. Auflage, 2021.

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-2bvfl23-verhandlung-karlsruhe-wahlrecht-ampelkoalition-reform-2023/>

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/freistaat-bayern-und-csu-reichenklage-gegen-wahlrechtsreform-ein>

<https://rsw.beck.de/zeitschriften/nvwz/startseite/2023/10/20/weitere-klage-gegen-die-wahlrechtsreform-in-karlsruhe>

Gesetzestexte und rechtliche Dokumente

Bundesverfassungsgericht Urteil, 2 BvF 1/21

Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. November 2020

Bundestagsdrucksache 20/5353 vom 24.01.2023

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 18, 151 (154)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der Fassung vom Dezember 2022

<https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7551961#url=L211ZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NTUxOTYx&mod=mediathek>

https://bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/52_21_endgueltiges-ergebnis.html

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw11-de-bundeswahlgesetz-937896>

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken und elektronischen Medien als solche kenntlich gemacht habe.

Ort, Datum:

Unterschrift: